

**Besonderer Teil**

**Vertragsbedingungen für die Erbringung von Beratungsleistungen und sonstigen Dienstleistungen**

**1. Präambel**

Beta Systems berät und unterstützt den Kunden, um ihm zu ermöglichen, Computerprogramme von Beta Systems und/oder Drittanbietern nach seinen Bedürfnissen möglichst optimal zu nutzen. Beta Systems erbringt die Dienstleistung ausschließlich gemäß der im Vertrag und nachfolgend vereinbarten Bedingungen gegen die vertraglich vereinbarte Vergütung. Die Projekt- und Erfolgsverantwortung trägt der Kunde. Beta Systems erbringt die Dienstleistung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung.

**2. Zusammenarbeit der Vertragspartner**

- 2.1 Die Vertragspartner benennen gegenüber dem jeweils anderen mit Einzelvertretungsmacht ausgestattete Ansprechpartner sowie deren Vertreter für Fragestellungen hinsichtlich der Leistungserbringung sowie sonstige Fragen, die sich während der Vertragslaufzeit ergeben.
- 2.2 Der Kunde hat Beta Systems sämtliche zur Erfüllung des Vertrages dienliche Daten rechtzeitig und vollständig schriftlich bzw. in digitaler Form zu übermitteln.
- 2.3 Beta Systems bestimmt die Art und Weise der Leistungserbringung. Der Kunde ist gegenüber den mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeitern der Beta Systems nicht weisungsbefugt. Beta Systems ist berechtigt, zur Erbringung der Unterstützungsleistungen Dritten Unteraufträge zu erteilen bzw. freie Mitarbeiter oder Leiharbeitskräfte einzusetzen.
- 2.4 Der Kunde richtet für Beta Systems einen zur Erbringung der Unterstützungsleistungen geeigneten Arbeitsplatz in dem im Hauptvertrag bezeichneten Ort der Leistungserbringung ein.
- 2.5 Dem Kunden ist es untersagt, bei Beta Systems durch aktive Bemühungen, insbesondere durch gezieltes Ansprechen, Mitarbeiter abzuwerben. Das Abwerbeverbot endet 1 Jahr nach Erbringung der Leistungen durch Beta Systems. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 30.000,00 für jeden einzelnen Verstoß fällig.

**3. Entgelt, Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Sofern nicht explizit Stundensätze vereinbart sind, werden die Unterstützungsleistungen gem. Ziff. 4 des Hauptvertrages per Tagessatz in Rechnung gestellt. Ein Tagessatz umfasst Leistungen von 8 Stunden pro Tag (tägliche Regelarbeitszeit) innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (Mo. – Fr.: 8.00 – 18.00 Uhr), wobei Zeiten für An- und Abfahrt als Leistung mitberechnet werden. Bei angefangenen Tagen werden bis zu vier Stunden als halber, ab 4 Stunden als ganzer Tagessatz berechnet. Wenn die Unterstützungsleistungen vor Ort erbracht werden, wird in jedem Fall – auch bei der Vereinbarung von Stundensätzen – mindestens ein halber Tag (4 Stunden) in Rechnung gestellt. Das volle Entgelt wird auch dann fällig, wenn Beta Systems deshalb nicht oder nicht produktiv arbeiten konnte, weil der Kunde seine Mitwirkungspflichten, insbesondere die in Ziff. 2 geregelten, verletzt hat.
- 3.2 Jede begonnene Arbeitsstunde, insoweit sie
  - a.) außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit erbracht wird oder
  - b.) innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit erbracht wird, jedoch 8 Stunden pro Tag übersteigt und vom Kunden zu verantworten ist, wird mit dem achten Teil des vereinbarten Tagessatzes zzgl. eines Aufschlags von 30% berechnet. Generell wird für Leistungen an Wochenenden ein Zuschlag von 50% und an Feiertagen am

jeweiligen Ort der Leistungserbringung sowie am 24./31. Dezember von 100% auf den jeweils vereinbarten Tagessatz in Rechnung gestellt.

- 3.3 Beta Systems legt jeweils zum Monatsende gegenüber dem Kunden Rechnung für die erbrachten Unterstützungsleistungen. Aufwandsnachweise gelten als genehmigt, soweit der Kunde nicht innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt schriftlich widerspricht.
- 3.4 Die Vergütung ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungseingang beim Kunden ohne Abzug zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt gem. Ziff. 3.3.

**4. Leistungstermin**

Die Termine für die Leistungserbringung werden – im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten von Beta Systems – nach den Wünschen des Kunden einvernehmlich festgelegt und schriftlich fixiert. Dem Kunden ist bewusst, dass Beta Systems eine Frist von ca. 10 Werktagen zur Vorbereitung der Unterstützungsleistungen benötigt, die bei der Festlegung zu berücksichtigen ist. Sofern sich das Projekt, auf das sich die Unterstützungsleistungen beziehen, verzögert, werden die Parteien, sofern notwendig, neue Termine für die Leistungserbringung entsprechend Satz 1 festlegen und schriftlich fixieren. Falls die Verzögerung darauf beruht, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten, insbesondere die nach Ziff. 2, verletzt, gilt für die Zeit, in der Beta Systems wegen der Verzögerung nicht oder nicht produktiv arbeitet Ziff. 3.1 Satz 4.

**5. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung**

- 5.1 Die Vertragsparteien sind nicht berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.
- 5.2 Die Vertragspartner dürfen Forderungen gegenseitig nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zurückbehaltungsrechte, die nicht aus diesem Vertragsverhältnis beruhen, geltend zu machen, außer diese Rechte sind unbestritten bzw. rechtskräftig festgestellt.

**6. Kündigung**

- 6.1 Der Vertrag kann schriftlich von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 6 Wochen zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden. Dies gilt nicht, soweit Abweichendes vereinbart ist.
- 6.2 Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

**7. Gewährleistung / Haftung**

- 7.1 Ein Anspruch des Kunden auf Gewährleistung durch Beta Systems besteht nicht.
- 7.2 Beta Systems haftet lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Beta Systems oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Beta Systems beruhen.
- 7.3 Im Falle einer Haftung von Beta Systems auf Schadensersatz ist diese insgesamt auf 50 % des Auftragswertes begrenzt.

**8. Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder sonstige unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Verpflichtungen. Soweit nach Treu und Glauben zumutbar, halten die Vertragspartner einander unverzüglich über die vorhersehbaren und die eingetretenen Veränderungen der Verhältnisse informiert und passen ihre vertraglichen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen an.

**9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Ergänzend gelten Regelungen des Allgemeinen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beta Systems Group (Stand 07/2011) und des Besonderen Teils, Lizenzbedingungen für die dauerhafte Softwareüberlassung (Stand 07/2011) beziehungsweise des Besonderen Teils, Lizenzbedingungen für die zeitlich befristete Softwareüberlassung (Stand 07/2011).
- 9.2 Der Hauptvertrag einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält alle zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen über den Vertragsgegenstand.